

die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit oder die Sicherung des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert oder wenn Nachteile für die Erziehung jugendlicher Angeklagter zu befürchten sind. Sie kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Wahrheitsfeststellung zeitweise ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird aber die Öffentlichkeit nach der Vernehmung des Kindes über das Ergebnis unterrichtet (§ 233 StPO).

Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ununterbrochene Anwesenheit

Das Gericht urteilt aufgrund desjenigen Prozeßstoffes, der in der Hauptverhandlung in gesetzlich zulässiger Weise mündlich, in Anwesenheit der Beteiligten, erörtert wurde und zu unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts bei den Beweiserhebungen, bei den Fragen und Stellungnahmen der dazu berechtigten Beteiligten in der Hauptverhandlung geführt hat (§ 241 Abs. 2 StPO).

Hierzu zählen Vernehmungen, Verlesung von Urkunden, Erörterung der Eigenschaften von Beweisgegenständen, mündliche Verhandlung bei Besichtigung von Orten und Gegenständen, die mündliche Beantwortung von Fragen, mündliche Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen, die Schlußvorträge, das letzte Wort des Angeklagten.

Praktisch folgt aus dem Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz die Notwendigkeit der Gegenwart des Gerichts und bestimmter Beteiligter während der gesamten Hauptverhandlung, damit das Gericht einen lebendigen Eindruck von allen Ergebnissen der Hauptverhandlung erhält und damit diesen Beteiligten volles gerichtliches Gehör zuteil wird (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, so verletzt dieser Verfahrens verstöß die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Gehörs. Außerdem wurde die Wahrheitsfeststellung sowie das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt. Wegen dieser Gefährdung wichtiger Garantien im Strafverfahren sieht § 300 Ziff. 3 StPO vor, daß ein in einer solchen Hauptverhandlung erlassenes Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden muß.

Von Anfang bis zum Ende der Hauptverhandlung muß das *vollbesetzte erkennende Gericht* zugegen sein. Allein diejenigen Richter und Schöffen, die in dieser Eigenschaft während der gesamten Hauptverhandlung zugegen waren, dürfen das Urteil fällen oder eine andere die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung treffen. Damit verbietet das Gesetz eine Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einem Berufsrichter oder Schöffen, der nicht vom Aufruf des Angeklagten an in der Hauptverhandlung dieser Strafsache als zu deren Verhandlung und Entscheidung berufener Richter oder Schöffe anwesend war. In einem solchen Fall muß die Hauptverhandlung von vorn begonnen werden. Kein Beschluß, der anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Richterwechsel erlassen wurde, gilt über den Richterwechsel hinaus auch für die wiederholte Hauptverhandlung. Die zur Urteilsfindung berufenen Richter müssen ein vollständiges, durch eigene unmittelbare Wahrnehmung erworbenes Wissen von allen Einzelheiten der Hauptverhandlung haben, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können. Deshalb ist der Grundsatz der ununterbrochenen Anwesenheit verletzt, wenn ein Richter auch nur kürzeste